

Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2008

Anmerkung der Rechnungsprüfung für die Bearbeitung der nachfolgenden Feststellungen:

Zu den Prüfbemerkungen können Stellungnahmen abgegeben werden.

Bei den Prüfeempfehlungen sind Stellungnahmen auszufertigen.

Prüfeempfehlung 1 - Seite 12 - 1.5. Haushaltskonsolidierung- Haushaltswirtschaftliche Sperre- Letter of intent -

Die bestehenden Verpflichtungen müssen auch bei der Sperre erfüllt werden. Es ist hingegen nicht erlaubt, weitere Verpflichtungen ohne Zustimmung einzugehen.

Die Entscheidung über die Verhängung der Sperre ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen und erfolgt dabei unter Abwägung des Etatrechts des Stadtrates und dem zwingenden Bedürfnis, schwerwiegende Nachteile von der Stadt abzuwenden.

Die Stadt Halle hat mit Schreiben vom 02.04.2008 an alle Geschäftsbereiche eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 GemHVO erlassen, indem alle Ausgabeansätze und Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplanes 2008 gesperrt wurden. Von der Wirkung der Haushaltssperre unberührt blieben dabei die rechtlichen Verpflichtungen.

Die Stadt Halle hat im übrigen mit einem „Letter of intent“ am 21.12.2007 gegenüber dem Landesverwaltungsamt Halle die Haushaltskonsolidierungsanstrengungen bekräftigt und damit eine zielführende geordnete Finanzwirtschaft ausdrücklich dokumentiert. - vgl. Anlage 15 -

Die Maßgaben sind durch die Verwaltung akribisch eingehalten worden.

Prüfbemerkung 1 - Seite 16 - 3.1 Jahresrechnung 2008

Die Finanzplanung bleibt regelmäßig zeitnah den Gegebenheiten anzupassen.

Prüfbemerkung 2 - Seite 19 - 3.2.2 Rechenschaftsbericht

Die Stadt Halle (Saale) ist mit ihrem Rechenschaftsbericht 2008 den haushaltsrechtlichen Maßgaben im Wesentlichen gefolgt.

Prüfbemerkung 3 - Seite 20 - 3.2.3 Ergebnisverprobung zur Haushaltsrechnung
Durch die Ergebnisverprobung sind keine Auffälligkeiten und auch keine Fehler festgestellt worden.

Prüfbemerkung 4 - Seite 21- 3.3 Über- und außerplanmäßig genehmigte Haushaltsüberschreitungen
Die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Genehmigungsvorgänge des Haushaltsjahres 2008 wurden ordnungsgemäß bearbeitet.

Prüfbemerkung 5 - Seite 22 - 3.4 Kassenmäßiger Abschluss
Für die Kassenabschlüsse 2008 der jeweiligen Haushalte wurde der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes und der Ist-Überschuss des Vermögenshaushaltes sowie der Kassenvorgriff des Sachbuches für haushaltsfremde Vorgänge 2007 ordnungsgemäß als Abwicklung des Vorjahres berücksichtigt.

Die Kassenkredithöchststände in den Jahren 2002 bis 2008 spiegeln die ansteigende defizitäre Lage wider, in der sich der Haushalt der Stadt Halle befindet.

Die festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehen Kreditermächtigungen gemäß § 2 der Haushaltssatzung, die als ein Indiz für die Höhe der Investitionen wahrgenommen werden können, tragen der äußerst angespannten Haushaltslage Rechnung.

Prüfbemerkung 6 - Seite 23 - 3.6 Haushaltsausgleich
Ein Haushaltsausgleich wurde im Haushaltsjahr 2008 nicht erreicht.

Prüfempfehlung 2 - Seite 24, 25 - 3.7 Kasseneinnahmereste und Pauschale Restebereinigung

Die Bereinigung von KER bei befristeten niedergeschlagenen Forderungen nach § 43 GemHVO wurde bisher nicht so vorgenommen und ist haushaltsrechtlich nicht vorgesehen, zumal befristete Niederschlagungen perse vom Anordnungssoll des laufenden Haushaltsjahres abzusetzen sind und damit einen Bereinigungstatbestand nicht erfüllen. Die Rechnungsprüfung hält es deshalb für notwendig, die Vorgehensweise ausführlich zu erläutern.

Bei der Bereinigung von Kasseneinnahmeresten handelt es sich im Haushaltsjahr um eine Bereinigung von 44,6 Mio. EUR der zum Soll gestellten Einnahmen des Verwaltungshaushaltes und 3,2 Mio. EUR der des Vermögenshaushaltes. Das heißt, dass haushaltstechnisch gesehen, im Haushaltsjahr 2008 Soll-Abgänge in Höhe der Bereinigung vorgenommen wurden.

Es wird seitens der Rechnungsprüfung nochmals betont, dass es sich bei den Kasseneinnahmeresten um Rückstände aus Einnahmen handelt, die der Stadt Halle somit als Einnahme nicht zur Verfügung stehen, obwohl sie bereits angeordnet sind. Vorrangiges Ziel muss es nach wie vor sein, die Reste kontinuierlich abzubauen.

Eine jährliche pauschale Bereinigung der Reste ohne kontinuierliche Aufarbeitung wird die Problematik bis zur Überleitung in das NKHR-Doppik-System nicht lösen.

Die Stadt muss zu jedem Zeitpunkt bestrebt sein, alle ihre zustehenden Einnahmen möglichst umfangreich und zeitnah zu erzielen.

Ende des Jahres 2007 wurde die Verwaltungsvorschrift Stundung, Niederschlagung und Erlass dahingehend geändert, dass für die befristeten Niederschlagungen im Laufe des Jahres keine Sollabsetzungen mehr gebucht werden, sondern auf die offenen Posten Mahnsperren N bzw. K gesetzt werden. Nach Ende des Haushaltsjahres dient eine Auswertung dieser Mahnsperren als Grundlage für die Sollabsetzung auf jeder Haushaltsstelle (siehe VV 13/2007). Damit wird dem § 43 GemHVO für die Jahresrechnung entsprochen.

Der Grund für diese veränderte Verfahrensweise liegt in der geplanten Doppik-Einführung. Für die Übernahme aller offenen Forderungen (eingeschlossen die niedergeschlagenen Forderungen) ist es notwendig, dass diese im DV-System zur Verfügung stehen.

Bei der Bereinigung dieser Kasseneinnahmereste werden alle Niederschlagungsfälle einzeln nachgewiesen.

Prüfempfehlung 3 - Seite 25 - 3.8 Kassenausgabereste

Der KAR über 148,00 EUR ist auf eine verspätete Fehlerberichtigung zurückzuführen. Die Rechnungsprüfung erwartet deshalb eine Erläuterung zur Verfahrensweise.

Die Fehlbuchung ist durch fehlerhafte Eingabe bei zwei Buchungsvorgängen im WAUS (Softwareanwendung für wiederkehrende Ausgaben) am Jahresanfang eingetreten, eine Korrektur über die Stadtkasse ist bereits erfolgt.

Prüfbemerkung 7 - Seite 25 - 3.9 Abgänge auf Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste

Der Nachweis der Abgänge auf Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste wird im Haushaltsjahr 2008 in Form einer gesonderten Liste erbracht und der Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben.

Prüfbemerkung 8 - Seite 26 - 3.10 Haushaltsreste

An dieser Stelle ist anzumerken, dass ein strenger Maßstab bei der Genehmigung der Anträge auf HAR durch das Amt für Finanzservice zu Grunde gelegt wurde.

Damit wurde den Hinweisen des Rechnungsprüfungsamtes aus Vorjahren auf die strikte Einhaltung der Regeln zur Übertragbarkeit -vgl. § 19 GemHVO – Rechnung getragen.

Prüfbemerkung 9 - Seite 28 - 3.11 Restevortrag

Die Bestandsübernahmen der Ergebnisse des Jahresabschlusses sind stets durch die Verwaltung zu erläutern und durch Kassenanordnungen zu belegen.

Prüfbemerkung 10 - Seite 34 - 3.12.2 Steuern, Zuweisungen und Umlagen

Die Rechnungsprüfung hält es generell für zwingend erforderlich, das Realsteueraufkommen besonders sorgsam anhand der örtlichen Gegebenheiten zu planen und dem Trend der Kassenresteentwicklung bereits bei den jährlichen Veranschlagungen zu begegnen.

Die Berechnungen und Buchungen der Zuweisungen sind ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Prüfbemerkung 11 - Seite 37 - 3.12.2 Steuern, Zuweisungen und Umlagen

Die Prüfungen der Ansprüche der Stadt aus dem kommunalen Finanzausgleich erstreckten sich in erster Linie auf die relevanten Bemessungsgrundlagen wie Einwohnerzahlen, Steueraufkommen in den Vorjahren, Schülerzahlen sowie sonstige Bezugsgrößen - wie z.B. Hebesätze der Realsteuern -.

Die entsprechenden Berechnungen und die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen wurden ebenfalls geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Prüfbemerkung 12 - Seite 38 - 3.12.3.1 Entwicklungen der Personalausgaben - Stellenplanverfügungen des Landesverwaltungsamtes

Der prozentuale Anteil der Personalausgaben an den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes beträgt 17,53 v.H. Die Personalausgaben 2008 wurden im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen aufgrund der Fortschreibung des Fachkonzeptes des Brand- und Rettungsamtes und der Korrektur der Personalstatistik um die Altersteilzeitbeschäftigten um 5.781.601,53 EUR erhöht.

Der zur Beurteilung maßgebliche Anteil der Personalausgaben -ohne Zuführung zum Vermögenshaushalt- beträgt 17,80 v.H., im Vorjahr waren es 17,20 v.H. Die Personalausgaben belaufen sich damit auf 582,44 EUR je Einwohner.

Prüfbemerkung 13 - Seite 40, 41 - 3.12.3.2 Gesundheitsmanagement in der Stadtverwaltung Halle

Die regelmäßige Gesundheitsberichterstattung untermauert in eklatanter Weise den Status der unabdingbaren Ressourcen von Arbeitsleistungen der Beschäftigten der Stadtverwaltung Halle (Saale). Er ist in dieser Ausführung ein richtungweisendes und strategisch bedeutsames Managementinstrument.

Die sich in jährlichen Abständen wiederholenden Evaluierungen der Steuerungsergebnisse bedürfen allerdings mittelfristig einer weiteren Konkretisierung.

Vorrangiges Ziel des Gesundheitsmanagements muss es sein, Maßnahmen zur Vorbeugung von Krankheiten – insbesondere der Zunahme psychischer Störungen – vehement zu betreiben.

Prüfbemerkung 14 - Seite 42 – 3.12.3.3 Dienstreiseentwicklung 2004 bis 2008

Durch die angeordnete Haushaltssperre im Haushaltsjahr 2008 ist bereits im Vorfeld der Genehmigung der Dienstreise eine strenge Sinn- und Zweckmäßigkeitskontrolle vorgeschaltet worden, so dass sich durch den nunmehr strengen Maßstab eine Reduzierung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2008 ergeben haben.

Prüfbemerkung 15 - Seite 43 – 3.12.3.5 Prüfung von Abfindungen

Den jeweiligen Entscheidungen lagen die erforderlichen Wirtschaftlichkeits-erwägungen zugrunde.

Prüfbemerkung 16 – Seite 44- 3.12.3.6 Interne Revision im Amt 11-
Revisionshandbuch- Prüfung Zahltag Altersteilzeit

Das Prüfungsergebnis der beispielhaft vorgenommenen Kontrolle bestätigt insgesamt eine strukturierte und transparente Bearbeitungsweise im Amt für Organisation und Personalservice.

Prüfbemerkung 17 - Seite 45, 46, 47 - 3.13.2 Stand und Entwicklung des Vermögens,
der Schulden und der Rücklagen

Die Übersichten sind entsprechend der Verpflichtung aus § 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO der Jahresrechnung beigefügt und weisen ordnungsgemäß den Stand zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres aus.

Kasseneinnahme- und Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren bestehen nicht.

Für die Inanspruchnahme der Kassenkredite waren im Haushaltsjahr 2008 9.846.991,16 EUR Zinsen zu zahlen.

Der gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO vorgeschriebene Sockelbetrag – 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre – in Höhe von 4.990.263,60 EUR - wurde wie bereits seit dem Jahre 2006 nicht vorgehalten, durch den Bestand am 31.12.2008 in Höhe von 9.376.175,03 EUR wurde er jedoch nominal erfüllt.

Der buchmäßige Nachweis der zweckgebundenen Zuführungen durch eine Verwendungsnachweisbuchführung wird trotz wiederholter Hinweise bis heute nicht erbracht.

Prüfempfehlung 4 – Seite 48 – 3.14.1 Allgemeines

Die Rechnungsprüfung hat in den vergangenen Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass die zu übertragenden Ergebnisse des Vorschuss- und Verwahrbuches (ShV) einzeln in das nächste Haushaltsjahr vorzunehmen sind, zumal es den vorgenommenen Sammelübertragungen an der erforderlichen Transparenz mangelt.

Die Rechnungsprüfung hält deshalb nach wie vor eine Änderung der Verfahrensweise für erforderlich.

Es wird Zug um Zug die Verfahrensweise bis zur Einführung des NKHR geändert.

Prüfempfehlung 5 - Seite 49, 50 – 3.14.2 SHV- Einzelfeststellungen zu den Finanzpositionen- Verschiedenes

Die Minusbeträge für Angestellte – Finanzposition 4.0220.005005 über 10.878,93 EUR aus den Haushaltsjahren 1991 bis 2007 sind ebenso einzeln nachzuweisen wie die Minusbeträge der Arbeiter - Finanzposition 4.0220.005006 über 21.379,18 EUR aus den Haushaltsjahren 1991 bis 2002.

Die Einzelnachweise wurden erbracht und der Rechnungsprüfung zur Kenntnis gegeben.

Die Sozialversicherungsbeiträge – Finanzposition 4.0220.100300 über 21,97 EUR sind umgehend dem Verwaltungshaushalt zuzuführen, zumal diese bereits aus dem Haushaltsjahr 2002 bestanden haben und eine weitere Nachweisführung im Vorschuss- und Verwahrbuch für nicht sinnvoll angesehen wird.

Die Sozialversicherungsbeiträge von 21,97 EUR wurden umgehend dem Verwaltungshaushalt zugeführt.

Die Stadt Halle hat dem Mitteldeutschen Multimedia GmbH ein Gesellschaftsdarlehen über 1.500.000 EUR im Haushaltsjahr 2007 und Liquiditätsdarlehen über 500.000 EUR im Haushaltsjahr 2008 –Finanzposition 4.0300.005001- ausgereicht. Diese Angaben sind irreführend, weil die Ausreichung eines Darlehens direkt aus dem Vermögenshaushalt zu erfolgen hat.

Es bleibt dringend darauf zu achten, dass die vereinbarte Rückzahlungsfrist bis zum 30.6.2009 eingehalten wird bzw. welche zwingenden Gründe zu einer Verlängerung dieses Kredites geführt haben.

Darüber hinaus steht bis heute eine sachdienliche Begründung über die Gewährung dieser Liquiditätshilfe gegenüber der Rechnungsprüfung aus.

Hierbei handelt es sich um eine Liquiditätshilfe, welche entsprechend des Zwecks der Überwindung von Liquiditätsengpässen im Rahmen der Kassenkreditlinie zur Verfügung gestellt wurde.

Die Finanzpositionen 4.6010.005001 und 4.6010.405001 werden nach wie vor unter der Bezeichnung Verschiedenes –Hochbauamt- geführt, obwohl das Hochbauamt seit Ende 2002 organisatorisch nicht mehr existiert.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb aktuelle Forderungen der Stadt Halle aus dem Haushaltsjahr 1995 über 4.486,63 EUR im Verwehr- und Vorschussbuch geführt und damit Jahr für Jahr durch die Jahresabschlüsse geschleust werden.

Die Rechnungsprüfung stellt deshalb dringend anheim, die Erledigung dieser Angelegenheit unverzüglich zu betreiben.

Da gegenwärtig Vollstreckungsmaßnahmen bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde des Schuldners laufen, werden erst nach Vorliegen der Ergebnisse weitere Maßnahmen empfohlen.

Prüfbemerkung 18 – Seite 51 – 4.1 Allgemeines

Die Anlagen entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben.

Prüfbemerkung 19 – Seite 52 – 5.1.1 Jahresabschluss der BeteiligungsManagementAnstalt

Alles in allem wurden die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handels- und landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung geführt.

Prüfbemerkung 20 - Seite 53 – 5.1.2 Beteiligungsbericht- Stand

Der Beteiligungsbericht 2007 enthält die Mindestangaben gemäß § 118 Abs. 2 Satz 2 GO wie beispielsweise den Gegenstand des Unternehmens, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft.

Er ist am 29.10.2008 ausgefertigt und damit zeitnah erstellt worden.

Die Differenz in den Zuschüssen an die VVV zwischen den Jahren 2006 und 2007 ergibt sich aus der unterschiedlichen Sicht auf die städtischen Zuschüsse. Im Jahr 2006 ist die Summe der Zuschüsse an die VVV, zur Weiterleitung an die HAVAG, einschließlich der Drittmittel vom Land und dem Landkreis Merseburg- Querfurt ausgewiesen. Im Jahr 2007 werden nur die städtischen Mittel dargestellt. Inklusiv der Drittmittel hat die Stadt Halle (Saale) im Jahr 2007 an die VVV zur Weitergabe an die HAVAG 18.171 EUR überwiesen.

Prüfempfehlung 6 - Seite 53 – 5.1.3 Beteiligungsreporting 2008

Für eine zukünftige erfolgreiche Steuerungsunterstützung ist es unabdingbar, dass sich die jeweiligen Erkenntnisse aus den einzelnen Geschäftsprozessen einschließlich des Reportings im Gesamtkontext der Entscheidungsfindungen niederschlagen.

Durch Amt für Finanzservice wird ein Reportingextrakt erstellt und den Entscheidungsträgern übergeben.

Prüfempfehlung 7 - Seite 54 - 5.1.4 Liquidation der Händelforum Betriebsgesellschaft mbH und HAL- Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH

Es wird nunmehr erwartet, dass im 4. Quartal dieses Jahres der Schlussbericht durch den Insolvenzverwalter gefertigt wird, um diesen dem Insolvenzgericht vorlegen zu können.

Die Rechnungsprüfung hält es für dringend erforderlich, dass das laufende Liquiditätsverfahren der Händelforum Betriebsgesellschaft mbH i.L. unverzüglich zum Abschluss gebracht wird.

Die Betreuung durch das Rechtsamt erfolgt zeitnah.

Prüfbemerkung 21 – Seite 54 – 5.2.1 Jahresabschluss 2007 des Psychiatrischen Krankenhauses Halle (Saale)

Es waren keine wesentlichen Einwendungen bei der Prüfung der Verwendung der Mittel zu erheben.

Prüfempfehlung 8 – Seite 56 – 5.2.1 Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung

Es wird dringend anheim gestellt, die Personalaufwendungen für künftige Verwendungsnachweisaufbereitungen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, in dem bereits bei der Bewilligung der Fördermittel die Förderindikatoren deutlich herausgearbeitet werden.

Insbesondere ist dabei von Bedeutung, dass die örtlichen „Feineinstellungen“ des Arbeitsmarktes unter Einsatz örtlich vertretbarer Instrumente kleinflächiger Beschäftigungsförderung stetig beobachtet und berücksichtigt werden.

Der Eigenbetrieb für Arbeitsförderung berücksichtigt die Maßgaben der Rechnungsprüfung. Ein internes Kontrollsystem wurde installiert.

Prüfbemerkung 22 – Seite 57 – 5.2.1 Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes Zentrales GebäudeManagement (ZGM)

Um in den bestehenden Geschäftsablauf eingebunden zu werden, hält es die Rechnungsprüfung für dringend erforderlich, ein monatliches Umsetzungsreporting zu erhalten, damit ggf. die Erfolgsindikatoren für Umsetzungsmaßnahmen gestärkt werden können.

Prüfbemerkung 23 – Seite 57, 58 – 5.2.2 Jahresabschlussprüfung 2008 im Psychiatrischen Krankenhaus Halle (Saale)

Ein Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie über die Behandlung des Jahresfehlbetrages wurde am 26.08.2009 im Stadtrat gefasst.

Mit Schreiben vom 22.04.2009 wurde notariell bestätigt, dass gemäß des Kauf- und Übernahmevertrages vom 22.12.2008 die Übertragung des PKH auf die AWO Psychiatriezentrum Halle GmbH zum Stichtag 12.03.2009 erfolgt ist. Die Trägerschaft des PKH wechselte an diesem Stichtag auf die AWO Psychiatriezentrum Halle GmbH.

Mit dem Wechsel der Trägerschaft sind auch die Beschäftigtenverhältnisse übergegangen.

Prüfbemerkung 24 – Seite 59 – 5.2.4 Jahresabschluss 2008 im Eigenbetrieb Zentrales GebäudeManagement

Eine aktualisierte Organisationsanweisung der Sonderkasse wurde bereits in den Jahren 2004 bis 2007 vom Rechnungsprüfungsamt wiederholt gefordert, liegt jedoch bis heute nicht in der Endausfertigung vor.

Die Transparenz der jeweiligen Dokumentation der Betreuungsmaßnahmen des laufenden PPP-Verfahrens der Schulen lässt bisher erheblich zu wünschen übrig.

Die bisherige Verfahrensweise der Berichterstattung der Fortentwicklung der Umorganisation des Eigenbetriebes ZGM im Rechnungsprüfungsausschuss ist im Übrigen stringent aufrechtzuerhalten.

Prüfbemerkung 25 – Seite 59, 60 – 5.2.5 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturinsel für das Wirtschaftsjahr 200/2008

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Rechnungsprüfung hat sich dem Ergebnis angeschlossen.

Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung der Theaterleitung erfolgte in der Stadtratssitzung am 27.05.2009 – Beschluss-Nr. IV/2009/07080. Der Beschluss über den Verlustausgleich erfolgte wie von der Theaterleitung vorgeschlagen.

Prüfbemerkung 26 – Seite 60, 61 – 5.2.6 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturinsel für das Rumpfwirtschaftsjahr 2008

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht wird von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Eine Beschlussfassung durch den Stadtrat über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung und die Behandlung des Jahresverlustes liegt noch nicht vor.

Prüfbemerkung 27 – Seite 61 – 5.2.7 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Thalia-Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater für das Wirtschaftsjahr 2007/2008

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Er vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Thalia Theaters. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes.

Prüfbemerkung 28 – Seite 63, 64 – 5.2.8 Jahresabschluss des Eigenbetriebes Thalia-Theater Halle/Kinder- und Jugendtheater für das Rumpfwirtschaftsjahr 2008

Es gab keine Hinweise auf ungesetzliche bzw. gegen interne Festlegungen verstoßende oder verlustbringende Geschäfte.

Durch den Stadtrat wurde der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Thalia Theater Halle, Kinder- und Jugendtheater Halle noch nicht beschlossen.

Prüfbemerkung 29 – Seite 64 – 5.2.9 Jahresabschluss 2008 im Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Die zeitnahe Dokumentation der Bearbeitung der Kassengeschäfte konnte während der unvermuteten Kassenprüfung nicht festgestellt werden, zumal ein prüffähiger Tagesabschluss nicht vorlag und erst am 28.11.2008 nachgereicht wurde.

Die Bewirtschaftung der Festgelder wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten vorgenommen.

Künftig soll ein Datenaustausch hinsichtlich des Cashmanagements zur Liquiditätsplanung mit dem Finanzservice erfolgen.

Prüfbemerkung 30 – Seite 66 – 5.3.2 UA 4000- Allgemeine Sozialverwaltung

Die Gesamtausgaben lagen im Haushaltsjahr 2008 mit 7.282,5 TEUR um ca. 775,6 TEUR über dem Haushaltsansatz von 6.583,4 TEUR.

Im Wesentlichen resultiert diese Überschreitung aus der Position Personalkosten, welche mit 740,3 TEUR mehr in Anspruch genommen wurde, als im Haushaltsansatz vorgesehen war.

Die Überschreitung wird vom Sozialamt mit erhöhten Kosten aufgrund des Tarifabschlusses begründet.

Prüfempfehlung 9 – Seite 66 – 5.3.3 UA 4130- Hilfen zur Gesundheit/ Kostenerstattungen gegenüber der AOK

Im Interesse einer echten Kostenkontrolle sowie aussagefähiger statistischer Daten ist künftig eine sinnvolle und einheitliche Zuordnung zu den im DV-Programm im Rahmen des Fallmanagements zur Verfügung stehenden Masken zu sichern.

Zudem wurde seitens der Rechnungsprüfung eine Forderung zur Kontrolle der Abrechnungsunterlagen der Krankenkassen in Bezug auf eine zeitnahe Geltendmachung von Erstattungsansprüchen im Sinne von §§ 102 ff SGB X und der damit verbundenen Beachtung von Verjährungsfristen erhoben.

Des Weiteren wurde seitens der Rechnungsprüfung wiederholt auf die Notwendigkeit der zügigen Implementierung eines internen Kontrollsystems verwiesen, das sich auch durch eine erfolgreiche eigene Innenrevisionstätigkeit auszeichnet und damit dem Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot durch eine Angemessenheitskontrolle der Abrechnung der Krankenkassen im Einzelfall Rechnung trägt. - vgl. Prüfbericht vom 02.03.2009 -

Für die eindeutige Zuordnung im open Prosoz wurde ein Katalog erarbeitet, der diese sicherstellt. Darin ist ebenfalls die einheitliche Schreibweise für die erbrachten Leistungen geregelt.

Die Mitarbeiter des zuständigen Teams wurden instruiert, die Einhaltung der Fristen in jedem Fall zu prüfen. Bei unklaren Fristverläufen wird eine Erstattung erst dann an die Kasse erfolgen, soweit eine nachvollziehbare Begründung der nicht zeitnahen Rechnungslegung erfolgte.

Die Innenrevision ist bereits seit Ende 2007 im Amt implementiert. Dafür steht eine Vollzeitstelle zur Verfügung. Die zuständige Mitarbeiterin arbeitete sich in 2008 in dieses Aufgabenfeld ein und prüfte u.a. in 2009 auch Fallakten der Krankenhilfe. Zudem gilt die Amtsverfügung vom 12.06.2006, in der die internen Unterschriften- und Anordnungsbefugnisse geregelt sind, um das 4-Augen-Prinzip zu gewährleisten.

Prüfempfehlung 10 – Seite 67 – 5.3.4 UA 4148- Bestattungskosten

Die Gewährung von Leistungen nach § 74 SGB XII erfolgt alles in allem gesetzeskonform.

Die entsprechenden Leistungsakten wurden bisher regelmäßig nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet. Da es sich um zahlungsbegründende Unterlagen handelt, ist von dieser Verfahrensweise künftig abzusehen, zumal § 36 Abs. 2 GemKVO LSA für die Aufbewahrung der Bücher und Belege als Mindestanforderungen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vorsieht.

- vgl. Prüfbericht vom 29.09.2008 -

Im Sozialamt wird nach den Vorgaben des KGST- Berichts 4/2006 verfahren. Danach sind Einzelanträge nach dem SGB XII §§ 8-74 (3. bis 9. Kapitel) 6 Jahre aufzubewahren. Das Team verfährt seit September 2008 entsprechend.

Prüfempfehlung 11 – Seite 68 – 5.3.5 UA 4510- Kinder- und Jugendarbeit

Seit dem Haushaltsjahr 2005 wird ein Kassenausgabereist von 1.217,50 EUR durch die Jahresrechnungen geschleust, ohne dass ein sachlicher Grund für diese Verfahrensweise genannt worden ist.

Unabhängig von einem sofortigen kassenmäßigen Ausgleich wird eine abschließende Erläuterung der bisherigen Verfahrensweise erwartet.

- vgl. Prüfbericht vom 22.04.2009 -

Dieser Kassenausgabereist im SHV i. H. v. 1.217,50 EUR resultiert aus dem Jahr 2005. Für den Druck von Sozialraumbroschüren (Familienfreizeitplaner) wurden Einnahmen erzielt. Es handelte sich hier um Einnahmen von privaten Unternehmen, welche in dieser Broschüre eine Werbeanzeige veröffentlicht haben. Über das SHV-Ausgabekonto wurden dann diese Einnahmen in den Jahren 2005 bis 2007 zweckgebunden für den Druck der Broschüre „Familie und Freizeit“ verwendet. Die Auftragserteilung erfolgte durch Vergabeverfahren über die Submissionsstelle.

Da das Amt 51 sich noch weiter im Umstrukturierungsprozess befindet, wird der bestehende Kassenrest für den Druck noch folgender Auflagen benötigt.

Prüfempfehlung 12 – Seite 68, 69 – 5.3.6 UA 4550 und 4560- Hilfen zur Erziehung

Für das Haushaltsjahr 2008 ist festzustellen, dass die Ausgaben nahezu 2 Mio. EUR höher lagen als im Vorjahr.

Seitens der Rechnungsprüfung bleibt in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass in den vergangenen Haushaltsjahren zumindest teilweise die Regelungen zur Rechnungsabgrenzung nicht beachtet wurden. Obwohl die Fälligkeit im laufenden Haushaltsjahr lag, wurden Pflegekostenrechnungen im Rahmen der Jugendhilfe innerhalb und außerhalb von Einrichtungen erst im Folgejahr zur Zahlung angeordnet.

Da bei der Abwägung der Gewährung der Hilfe in Einzelfällen enge Grenzen gesetzt sind, sieht es die Rechnungsprüfung als geboten an, die freien Träger der Jugendhilfe als Leistungserbringer im Vorfeld stärker einzubinden. Vorrangiges Ziel sollte die Schließung einer neuen Grundsatzvereinbarung für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und

Qualitätsentwicklungsvereinbarungen der Kinder und Jugendhilfe in der Stadt Halle gemäß §§ 77 und 78 SGB VIII sein.

Langfristig sind durch die Stadt Halle belastbare soziostrukturelle Rahmenbedingungen als „HzE-Prävention“ zu schaffen.

- vgl. Prüfbericht vom 02.03.2009 –

Bezüglich der Haushaltskonsolidierungsmaßnahme " Sozialraumorientierte Planung in Verbindung mit Flexibilisierung/ Controlling HzE" wird durch Amt 51 eingeschätzt, dass die angestrebte Einsparung von jeweils 1 Mio. € in den Haushaltsjahren 2010 bis 2013 nicht realistisch ist.

Gegenüber dem Landesverwaltungsamt wurde das Ausfallrisiko dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahme bereits verdeutlicht. Ziel ist es, die Ausgaben auf dem derzeitigen Niveau stabil zu halten.

In Hinblick auf die Grundsatzvereinbarung wird mitgeteilt, dass mit den Freien Trägern bereits Verhandlungen aufgenommen wurden, mit dem Ziel, die Erfahrungen aus dem Bundesmodellprojekt „Wirkungsorientierte Jugendhilfe" in die neue Vereinbarung einfließen zu lassen.

Prüfempfehlung 13 – Seite 70- 5.3.7 UA 4811- Prüfung des Standes der Aufarbeitung der UVG- Altaktenbestände 1992- 1999

Die archivierten Akten werden fünf Jahre aufbewahrt, obwohl es sich bei den Akten im Zweifel um zahlungsbegründende Unterlagen handelt. Die dafür vorgesehene Aufbewahrungspflicht ist mit 10 Jahren festgeschrieben – vgl. § 36 Abs. 2 GemKVO LSA.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beträgt das eingesetzte Personal 1,0 Vollzeitstelle.

Der Aktenbestand konnte zum Stichtag 30.06.2009 von 5.485 auf 1.896 Fälle reduziert werden. Von den 1.896 Fällen sind 964 unbefristet und 425 befristet niedergeschlagen.

In 119 Fällen konnten mit den Unterhaltspflichtigen Ratenvereinbarungen abgeschlossen werden, diese befinden sich in der Überwachung. 388 Akten befinden sich in Bearbeitung,

In 43 Fällen konnte die Forderung gegenüber den Unterhaltspflichtigen nicht durchgesetzt werden, da hier die Einrede der Verwirkung und Verjährung geltend gemacht wurde.

Bei weiteren 11 Fällen konnte die Forderung im Rahmen der Insolvenzordnung nicht angemeldet werden, da das Amt für Kinder, Jugend und Familie über das Verfahren keine Kenntnis hatte. Insgesamt konnte ein Betrag in Höhe von 132.099,54 EUR nicht geltend gemacht werden.

Hinsichtlich der Aufbewahrungsfristen für archivierte Unterhaltsvorschussakten gibt es keine bundeseinheitlichen Richtlinien.

Bisher ist einer Empfehlung des KGST (KGST- Bericht Nr.: 16/1990, Fassung April 1997) gefolgt worden. Hier war eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren empfohlen

worden. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das letzte Schriftstück der Akte beigefügt wurde.

Abgelegte Aktenvorgänge, aus deren Sachverhalt hervorgeht, dass Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres aufbewahrt und im Folgejahr vernichtet. Die Aufbewahrungszeit von 5 Jahren wird hierbei eingehalten.

Bisher wurden noch keine Aktenvorgänge der Vernichtung zugeführt.

Im Bericht 4/2006 des KGST zu Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen wird eine Empfehlung für Unterhaltsvorschussakten

- mit abgelehnten Bescheiden von 4 Jahren und
- mit bewilligten Bescheiden von 6 Jahren gegeben.

Prüfbemerkung 31 – Seite 71 – 5.3.8 UA 4820- Leistungsgewährung nach SGB II durch die ARGE SGB II Halle GmbH

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die Sachbearbeitung in der ARGE SGB II Halle GmbH bei der Gewährung der Unterhaltskosten etc. bis auf einzelne verwaltungstechnische Fehler ordnungsgemäß verfahren hat.
- vgl. Prüfbericht vom 03.12.2008 -

Prüfempfehlung 14 – Seite 72 – 5.3.9 UA 4980- Sonstige Soziale Angelegenheiten

Für die ordnungsgemäße Nachweisführung der Inanspruchnahme der Kinderspeisung in den Kindertagesstätten wird eine durchgehende Führung der Anwesenheitslisten als Belege für unabdingbar gehalten.

Bemerkungen zur Abgrenzung der Aufgabenwahrnehmung

Die Leiterin der Zahlstelle des Sozialamtes ist u.a. mit der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Zahlungsvorgängen der Essengeldzuschüsse betraut.

Diese Zuständigkeitsregelung verstößt gegen das Kassenprinzip der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften, so dass eine erforderliche Umorganisation zu veranlassen ist.

Bemerkungen zur Haushaltskonsolidierung

Unter besonderer Berücksichtigung der kritischen Haushaltslage der Stadt Halle (Saale) ist es bis auf weiteres stets geboten, die freiwilligen Leistungen im Rahmen des Halle-Passes regelmäßig neu zu hinterfragen und im Rahmen der politischen Meinungsbildung durch einen Stadtratsbeschluss zu manifestieren.

Da es sich bei der Essenlieferung um einen Vertrag zwischen den Eltern und den Anbietern handelt, gibt es keine rechtliche Handhabe seitens des Sozialamtes, von den Einrichtungsleitern die tägliche Auflistung der Essenteilnehmer zu fordern. Die Rechnung des Essenanbieters gilt in diesen Fällen als zahlungsbegründende Unterlage.

Die Leiterin der Zahlstelle des Sozialamtes vollzieht die Bareinnahmen- und –auszahlungen im Sozialamt. Es erfolgt durch sie auch keine Anordnung der Beträge an die Essenanbieter, sondern sie prüft lediglich die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung ist somit

gegeben und die Bestimmungen der GemKVO werden trotz der Koppelung der Aufgabenstellung eingehalten.

Prüfbemerkung 32 – Seite 73 – 5.3.10 UA 5011- Jugendzahnpflege/ Gruppenprophylaxe

Für den geprüften Bereich kann alles in allem eine ordnungsgemäße Haushaltsführung bestätigt werden.

- vgl. Prüfbericht vom 15.06.2009 -

Prüfempfehlung 15 – Seite 74 – 5.3.11 UA 5602- Sportkomplex Robert- Koch- Straße
Die auf eine nicht fristgemäße Verausgabung von Fördermitteln zurückzuführende Zahlung von Verzugszinsen einschließlich Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 6.275,33 EUR bleibt noch abschließend zu erläutern.

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 GemKVO LSA alle Auszahlungsanordnungen aussagefähige zahlungsbegründende Unterlagen enthalten müssen.

- vgl. Prüfbericht vom 13.05.2008 –

Die Rechtmäßigkeit der Zahlung von Verzugszinsen aufgrund nicht fristgemäßer Verausgabung von Fördermitteln ist begründet in der Fehleinschätzung der zu erwartenden Kassenwirksamkeit und des Baufortschrittes durch den Eigenbetrieb ZGM. Hieraus resultierte der Abruf von Bundes- und Landesmitteln durch das Amt 40, die nicht innerhalb der festgeschriebenen Zweimonatsfrist verausgabt werden konnten.

Mit der Begründung der Nichtübertragbarkeit von Fördermitteln in das Folgejahr rief das Amt 40, auf Veranlassung der Zuwendungsgeber und zur Sicherung der Finanzierung des Bauvorhabens, die für das laufende Jahr im Bundes- und Landeshaushalt eingestellten Finanzmittel zum Jahresende ab, obgleich die Überschreitung der Zweimonatsfrist absehbar war.

Am 22.05.2006 erfolgte die vorläufige Rückzahlung von 460.200 EUR Landesmitteln, da deren Kassenwirksamkeit durch notwendige Planungsänderungen und hieraus resultierende Bauverzögerungen nicht gegeben war. Damit konnte die zu erwartende Zinsforderung für diesen Betrag abgewendet werden.

Prüfbemerkung 33 – Seite 75 – 5.4.1 Bau- Controlling im Straßen- und Tiefbauamt
Seitens der Rechnungsprüfung wird für die Zukunft erwartet, dass durch die erfolgreiche Implementierung des Baucontrollings ein erheblicher Qualitätsschub erfolgt und die bisherige Fehlerquote bei der Sachbearbeitung erkennbar reduziert werden kann.

Prüfbemerkung 34 – Seite 76 – 5.4.2 Feuerwehreinsätze der Jahre 2004 bis 2008 in der Stadt Halle

Finanzposition: 1.1300.116000

Die Gesamtausgabensteigerung im Verwaltungshaushalt von 2007 nach 2008 ist in der Personalkostensteigerung und damit erforderlichen Qualitätssicherung begründet.

„Ulrich von Hutten“

Die Rechnungsprüfung hält es für dringend erforderlich, neben dem in Auftrag gegebenen Gutachten, die im Vorfeld erforderlichen Baukontrollen und die nunmehr eingeleiteten Vorbeugungsmaßnahmen erläutert zu bekommen.

Darüber hinaus bleibt die gesamte finanzielle Abwicklung ordnungsgemäß darzustellen.

Am 15.12.2008 hat es gegen 11:00 Uhr eine telefonische Information durch den zuständigen Hausmeister gegeben, dass im Kunstraum der KGS U. v. Hutten Veränderungen an der Unterdecke festgestellt worden sind. Der informierte Sachbearbeiter des EB ZGM hat den Hausmeister daraufhin angewiesen, für eine unverzügliche Räumung zu sorgen und darauf zu achten, dass der Raum vor einer Überprüfung nicht mehr zu betreten ist. Der objektverantwortliche Sachbearbeiter hat sich daraufhin unverzüglich zur KGS U. v. Hutten begeben. Das Schulverwaltungsamt war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls vor Ort.

Unmittelbar nach Eintreffen in der Schule und nach Feststellung der Sachlage ist eine Information über den Vorfall an die Verwaltungsspitze gegeben worden.

Von den Mitarbeitern des EB ZGM wurde der Kunstraum sofort verschlossen, um vor Ort, die Beweislage zu sichern und dem unmittelbar nach dem Ereignis beauftragten Sachverständigen eine unverfälschte und vollständige Prüfung der Tatbestände zu ermöglichen.

Das daraus resultierende Gutachten ist am 29.01.2009 vorgelegt und an alle an dem Vorgang Beteiligten weitergeleitet worden.

Das mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen hatte unmittelbar nach dem Schadensereignis erklärt, dass die durch den Absturz verursachten Kosten von diesem getragen und Ansprüche aus der erbrachten Leistung für den Einbau der Unterdecke nicht erhoben werden.

Die Versicherung des bauausführenden Unternehmens hat den Schadensfall bearbeitet, die Schadenssumme anerkannt und ausgezahlt.

Das Unternehmen, dessen Schlechtleistung den Schaden verursacht hat, hatte sich zudem verpflichtet, auch die Kosten zu übernehmen, die über die durch die Versicherung anerkannte Schadenssumme hinaus gehen.

Die Kosten des Gutachtens wurden durch den Schadensversursacher an den EB ZGM überwiesen.

Im Gutachten wird zusammengefasst festgestellt:

1. Das bauausführende Unternehmen hatte gem. des mit der Stadt Halle (Saale) abgeschlossenen Vertrages die Aufgabe, die Leistung zum Einbau der Unterdecke in eigener Verantwortung nach den geltenden Normen und anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
2. Für die Befestigung der Unterdecke sind vom Bauausführenden die Abhängerabstände zu groß gewählt und ungeeignete Dübel in zu geringer Einbautiefe verwendet worden.
Außerdem waren die Dübellöcher zu groß gebohrt worden.
3. Der Absturz der Unterdecke wurde durch das Versagen der in der Decke befestigten Dübel ausgelöst.

4. Die Befestigung von Unterdecken an Decken aus Lochziegeln mit Dübeln ist wegen fehlender Zulassungen ohne Auszugsversuche unzulässig. Es war ein Versäumnis des Auftragnehmers, diese Auszugsversuche durchzuführen.
5. Das beauftragte Fachunternehmen hat es versäumt, die Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrages zu prüfen. Bedenken sind nicht angemeldet worden.

Im Ergebnis dieses Schadens wurden umgehend alle im Auftrag des EB ZGM ab 2003 eingebauten Unterdecken zunächst visuell auf erkennbare Schäden begutachtet. Schäden waren augenscheinlich nicht erkennbar.

Die Ergebnisse sind vollständig aufgenommen und dokumentiert worden. Der Sachverständige hat in einem zweiten Schritt Unterhangdecken, die nach den baulichen Gegebenheiten ein höheres Versagensrisiko aufweisen, detailliert geprüft. Nach festgesetzten Prioritäten sind die eingebauten Unterdecken, die vom Schadensverursacher eingebaut worden sind sowie an Lochstein- bzw. Betonhohldielendecken befestigte Unterdecken genauer untersucht worden.

In der KGS U. v. Hutten wurden zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen und auf Grund von Bedenken des Schulleiters in den Februarferien 2009 weitere Decken auf Haftung des Altputzes durch einen Sachverständigen überprüft. Erkennbare Mängel sind beseitigt worden. Im Kunstraum wurde die gesamte Putzdecke entfernt, neu geputzt und nach Austrocknung des Putzes ein Farbanstrich aufgebracht.

Alle Mitarbeiter des EB ZGM, die mit bautechnischen Aufgaben betraut sind, wurden über die Schadensursache informiert und belehrt, wie zukünftig solche oder ähnliche Ereignisse vermieden werden können. Des Weiteren wurde über die einschlägigen bauordnungsrechtlichen Belange informiert.

Der Schadensfall hat gezeigt, dass das angestrebte Qualitätssicherungssystem im EB ZGM unabdingbar ist. Die gegebenen Voraussetzungen genügen dem nicht. Eine durchgreifende nachhaltige Verbesserung dieser Situation ist dringend geboten. Dazu sind sowohl kurzfristig als auch mittelfristig umzusetzende Maßnahmen durch die Betriebsleitung eingeleitet worden.

Prüfempfehlung 17 – Seite 77 – 5.4.4 Straßenausbaubeiträge
Finanzposition: 2.6300.350000-002

Die Rechnungsprüfung hält es für dringend erforderlich, dass die durch den Haushaltsvergleich aufgezeigten Abweichungen ebenso ausführlich begründet werden, wie die überproportional entstandenen Kassenreste.

Die Rechnungsprüfung erwartet zudem in der Zukunft eine erschöpfende Erörterung und Darstellung der jährlichen Bewirtschaftung der Straßenausbaubeiträge im Rechenschaftsbericht. Hierbei ist auch auf die Stundungs-, Niederschlagungs- und Erlassfälle einzugehen.

Die hohe Zahl der Rechtsstreitigkeiten, wobei es sich im Wesentlichen um Verfahren aus 2007 handelt, wirkte sich auf die Buchungen im Haushaltsjahr 2008 aus. Im Anschluss an erfolgte Billigkeitsentscheidungen zugunsten der Beitragspflichtigen, wurden Ratenzahlungen vereinbart, welche sich durch Stundungsverfügungen ebenso buchungstechnisch in 2008 auswirkten.

Aufgrund der umfangreichen Anliegerinformationen zu den aktuellen Maßnahmen (Delitzscher Str.) verzögerte sich die laufende Widerspruchsbearbeitung.

Zukünftig soll durch eine Personalverstärkung in dem Bereich Beiträge eine Verbesserung des hohen Bearbeitungsstandes erzielt werden.

Prüfempfehlung 18 – Seite 77 – 5.4.5 PPP- zusätzlich vereinbarte Leistungen im Haushaltsjahr 2007/2008 im Rahmen der PPP- Projekte Schulen

Die einzelnen Finanzvorgänge der o. g. Nachtragsvereinbarungen sind nach wie vor Gegenstand von Prüfmaßnahmen der Rechnungsprüfung, die bisher noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnten.

Im Übrigen steht der vertraglich zugesicherte Jahresbericht der Projekt-Gesellschaft PPP-Schulen Halle GmbH bis heute aus und ist unverzüglich nachzureichen.

Gegenwärtig werden zusätzliche Leistungen im Zuge von bautechnisch bedingten Nachbesserungen durch das Rechnungsprüfungsamt in Abstimmung mit dem ZGM untersucht. Der Jahresbericht der Projekt- Gesellschaft PPP- Schulen Halle GmbH liegt zwischenzeitlich der Rechnungsprüfung vor.

Prüfempfehlung 19 – Seite 78 – 5.4.6 Tiefbaumaßnahme Haupterschließungsstrasse Halle- Ost, 3.BA

Finanzposition: 2.6300.950000.071, 2.6300.959000.226 und 2.6300.950000.226

Trotz Nachfrage ist bis heute keine schlüssige Erläuterung der Notwendigkeit der Nachaufträge erfolgt. Es wird erwartet, dass die Erörterung unverzüglich nachgeholt wird.

Bei dem Auftrag FB 66-B-02/08 Baulos 9A Abschnitt 3b2 HES ist es während der Realisierung zu begründeten Nachträgen gekommen. Bei dem 1.Nachtrag mussten Änderungen an der Baugrube des Schachtbauwerkes vorgenommen werden, da nach dem Rückbau der Oberfläche festgestellt wurde, dass zusätzliche umfangreiche Sicherungsmaßnahmen erforderlich waren. Der 2. Nachtrag war erst im Zuge der planmäßigen Bauarbeiten am Schacht erkennbar und hatte unabweisbare Änderungen direkt am Schachtbauwerk zur Folge.

Der 3. Nachtrag bezieht sich auf eine Änderung des Verbau-Verfahrens, welche einen Wegfall von geplanten Leistungen zur Folge hatte. Insgesamt handelt es sich derzeit um ein Nachtragsvolumen von 0,43 % bezogen auf die Auftragssumme in Höhe von 4.591.004,79 EUR.

Prüfbemerkung 35 – Seite 81 – 5.4.7 IBA- Internationale Bauausstellung Stadtumbau Sachsen- Anhalt 2010 in Halle (Saale)

Die Rechnungsprüfung begleitete die IBA-Baumaßnahmen der Stadt Halle zeitnah. Die Prüfung der Verwendungsnachweise vom 24.11.2008 durch das Rechnungsprüfungsamt für die Planungsleistungen der Projekte Am Tulpenbrunnen, Zentrum Neustadt, Saline Ideenwettbewerb Science Center, Saline Badeingang und Drehscheibe Halle ergab eine ordnungsgemäße Verwendung der dafür zweckgebundenen Fördermittel.

Prüfempfehlung 20 - Seite 81 – 5.4.8 Fördermittel Thalia- Theater
Finanzpositionen: 2.3312.942000-003, 2.3312.361000-003

Der letzte Verwendungsnachweis wurde durch das Landesverwaltungsamt akzeptiert. Gleichzeitig erfolgte eine Zinsfestsetzung von 12.974,52 EUR aufgrund der Nichtbeachtung der zweimonatigen Verwendungsfrist.

Die Rechnungsprüfung hält es für erforderlich, dass bei der Verwendungsnachweisführung auch dann eine hohe Sorgfalt bei der Bearbeitung von Fördermitteln zugrunde gelegt wird, wenn Baumaßnahmen übergreifend betreut werden.

Die Empfehlung wird zukünftig beachtet.

Prüfbemerkung 36 – Seite 82 – 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse, Kassenlage
Unterstützt durch ein optimiertes Liquiditätsmanagement konnte die Liquidität zu jedem Zeitpunkt des Haushaltsjahres 2008 sichergestellt werden.

Prüfbemerkung 37 – Seite 82 – 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse, Falschgeld
Gleichwohl wird es für erforderlich angesehen, dass die mit Bargeld befassten Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit einer regelmäßig jährlich stattfindenden Fortbildung erhalten.

Der Forderung der Rechnungsprüfung, den Beigeordneten für Finanzen und Personal - Herrn Geier – auch formal zum Kassenaufsichtsbeamten zu benennen, wurde mit Urkunde vom 22.04.2009 nachgekommen.

Prüfempfehlung 21 - Seite 82, 83 – 5.5.1 Prüfung der Stadtkasse
Die Rechnungsprüfung hält es aus Kassensicherheitsgründen für erforderlich, konkrete Regelungen zum Schlüsselverzeichnis zu erstellen und zeitnah auszufertigen.

Den Empfehlungen der Rechnungsprüfung wird zeitnah gefolgt.

Prüfempfehlung 22 – Seite 83, 84 – 5.5.2 Bewirtschaftung der Bareinnahmen und Barausgaben in Einnahmekassen bzw. Handvorschüssen

Fehlbetrag in der Handkasse des Kinder- und Jugendschutzzentrums
Die Rechnungsprüfung erwartet eine unverzügliche Aufarbeitung dieser Fehlbetrags-Angelegenheit nach den Vorgaben der GemKVO.

Fehlbetrag in der Einnahmekasse der Volkshochschule Halle (Saale)
Die Rechnungsprüfung erwartet auch in diesem Fall eine unverzügliche Aufarbeitung dieser Fehlbetrags-Angelegenheit nach den Vorgaben der GemKVO.

Kassenprüfung im Grünflächenamt
Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier von dem gesetzlichen Gebot des grundsätzlichen unbaren Zahlungsverkehrs abgewichen wurde. Im Übrigen wird dringend empfohlen, ab sofort in die Genehmigung von Kassengeschäften den Genehmigungsvorbehalt mit aufzunehmen.

Zwischenzeitlich ist die Verwaltung in dem besonderen Fall den Empfehlungen der Rechnungsprüfung zur Genehmigung von Kassengeschäften gefolgt.

Auf die Einhaltung der GemKVO bezüglich Kassenfehlbeträge wird in Zukunft verstärkt geachtet.

Prüfbemerkung 38 – Seite 85 – 5.6.1 Ergebnisse der Prüfung der Vergaben nach VOL, VOB und VOF

Die Rechnungsprüfung ist auch bezüglich des Haushaltsjahres 2008 gehalten, die strikte Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen zu fordern.

Nicht zuletzt aufgrund der Korruptionsprävention ist es erforderlich, das Rechnungsprüfungsamt als Kontroll- und Prüforgan zunächst über alle Vergaben unabhängig von Wertgrenzen zu unterrichten. Nur so ist die Rechnungsprüfung in der Lage, im Rahmen der Prüftätigkeit frühzeitig die Rechtmäßigkeit der Auftragsvergaben zu überwachen.

Für das Haushaltsjahr 2007 hat die Zentrale Vergabestelle erstmalig einen Vergabebericht ausgefertigt und diesen ins Intranet eingestellt.

Für das Haushaltsjahr 2008 hat sie ebenfalls einen Vergabebericht angefertigt, der im Übrigen zu einer umfassenden Berichterstattung hinsichtlich Vergabepraxis der Stadt Halle beiträgt.

Prüfbemerkung 39 – Seite 85 – 5.6.2 Prüfung von VOL- Vergaben der ITC GmbH

Bei der Kontrolle der Vergaben des Wirtschaftsjahres 2008 waren keine Feststellungen zu treffen, die eine wirtschaftliche Verfahrensweise in Frage stellen. Die ordnungsgemäße Verfahrensweise bezieht sich dabei insbesondere auf die Vergabe der Leistungen, die die ITC GmbH als Dienstleister für Dritte - Stadt Halle - wahrgenommen hat.

Prüfbemerkung 40 – Seite 86 – 5.7.1 Fördermittelprüfungen der fremden Mittel – Europa/ Bund/ Land

Allgemeines

Die Fördermittelprüfungen bezüglich der Europa-, Bundes- und Landesmittel umfassten eine Gesamtausgabe für die geförderten Vorhaben von 174.389.039 EUR mit einem Anteil an Fördermitteln in Höhe von 91.274.375 EUR.

Prüfbemerkung 41 – Seite 87 – 5.7.1.1 Zuwendungen für das Rahmenprogramm zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen auf lokaler Ebene mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds – Landesprogramm Ü 50

Die vorgenannten Prämissen bildeten die Grundlage für die Bewilligung der Fördergelder durch das Land Sachsen-Anhalt in Höhe von 4.241.746,28 EUR. Danach wurden im Haushaltsjahr 2008 tatsächlich 4.033.430,71 EUR in Anspruch genommen.

Prüfbemerkung 42 – Seite 87 – 5.7.1.2 Sachgemäße Verwendung der Mittel für das internationale Theaterfestival „Theater der Welt“

Die Verwendung der ausgereichten Zuschüsse und der weiteren zur Verfügung stehenden Mittel für das Festival erfolgte sachgerecht. Die Angaben im Verwendungsnachweis waren korrekt und belegmäßig untersetzt.

Prüfbemerkung 43 - Seite 88 – 5.7.1.3 Betriebskosten Opernhaus/Theaterwerkstätten 2008

UA 3310 und 7710

Die Prüfung der Verwendung der Mittel im Haushaltsjahr 2008 ergab keine Beanstandungen hinsichtlich ihres sachgerechten Einsatzes für Personal- und Sachkosten.

Prüfbemerkung 44 – Seite 89 – 5.7.2 Fördermittelprüfungen der eigenen Fördermittel

Die Rechnungsprüfung hält es für die Zukunft für dringend erforderlich, in jedem Einzelfall der Fördermittelgewährung die Sinnhaftigkeit auf den Prüfstand zu stellen.

Prüfbemerkung 45 – Seite 90 – 5.7.2.1 Gewährung von Fördermitteln auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) in den Haushaltsjahren 2007 und früher

Finanzposition: 1.4700.718200

Die geprüften Fördermittelakten der betreffenden freien Träger gereichten im Rahmen der Bearbeitung der Fördermittelangelegenheiten seitens des Sozialamtes grundsätzlich einer effektiven Erfolgs- und Wirkungskontrolle.

Nicht desto trotz ist eine ständige Überprüfung der Träger und Projekte anhand von Qualitäts- und Erfolgskriterien auf der Grundlage realer Bedarfsermittlungen unabdingbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltssituation ist dies in Vorbereitung künftig anstehender Vertragsverhandlungen stringent zu prüfen und über den Fachausschuss eine Entscheidung herbeizuführen.

- vgl. Prüfberichte vom 16.03.2009, vom 18.03.2009 und 19.08.2009 -

Prüfbemerkung 46 – Seite 90 – 5.7.2.2 Gewährung von Fördermitteln für ausgewählte Vereine und Verbände auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle in den Haushaltsjahren 2008 und früher

Finanzposition: 1.5500.717000

Im Rahmen dieses Projektes wurden die Nachweise über die Verwendung der ausgereichten Fördermittel vollständig erbracht und einer abschließenden Bearbeitung zugeführt.

Prüfbemerkung 47 – Seite 90 – 5.7.2.2 Gewährung von Fördermitteln für ausgewählte Vereine und Verbände auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle in den Haushaltsjahren 2008 und früher

Finanzposition: 1.5500.717000

Nachdem die Zweifel nicht ausgeräumt werden konnten, erklärte der Fördermittelempfänger sich bereit, den Fördermittelbetrag zurück zu zahlen.

Prüfbemerkung 48 – Seite 90, 91 – 5.7.2.2 Gewährung von Fördermitteln für ausgewählte Vereine und Verbände auf der Grundlage der Sportförderrichtlinie der Stadt Halle in den Haushaltsjahren 2008 und früher

Finanzposition: 1.5500.717000

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Fördermittelbearbeitung bereits während der Durchführung des Prüfprojektes erheblich an Qualität zunahm. Für die Zukunft bleibt jedoch verstärkt darauf zu achten, dass

- **die Formulierung von Fördermittelindikatoren zur Kontrolle und Bemessung des Grades des Gemeinwohls,**
 - **die Vermittlung des Selbstverständnisses der Mitwirkungspflicht bei der Verwendungsnachweisführung,**
 - **die Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelempfänger zum Zwecke der gegenseitigen Planungssicherheit mehr Gewicht erhalten.**
- vgl. Prüfberichte v. 09.07.2008, vom 19.08.2008 und 22.04.2009 –

Prüfempfehlung 23 – Seite 91 – 5.7.2.3 Nachweis der sachgemäßen Verwendung ausgereicher kommunaler Fördermittel durch die Stadt Halle

– Aufarbeitung der Arbeitsrückstände der Kindertagesstättenverwaltung

Finanzposition: 1.4640.178000

Die Rechnungsprüfung hält es nicht zuletzt aufgrund der Haushaltskonsolidierung für zwingend geboten, die nunmehr seit 2004 stattfindende Aufarbeitung von Rückständen wirksam zu beschleunigen, indem gegebenenfalls auf die Hilfe Dritter zurück gegriffen wird.

Im Übrigen bleibt zwingend zu erläutern, weshalb der Aufarbeitungsprozess bisher nicht abgeschlossen werden konnte.

Zur Aufarbeitung der Arbeitsrückstände der Verwendungsnachweisprüfungen der Jahre 2003 bis 2007 wurde durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt im Jahr 2006 ein Unterstützungsbedarf angezeigt.

Dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wurde deutlich, dass in der regulären Bearbeitungslinie innerhalb des Teams Förderung von Kindertageseinrichtungsplätzen in einem absehbaren Zeitraum die vollständige Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfungen nicht gewährleistet werden kann.

Mit Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes konnte dann in der Zeit von Juli 2006 bis März 2007 durch das Personalamt die Abordnung von 2 Verwaltungsfachangestellten in das Amt für Kinder, Jugend und Familie realisiert werden — welche ausschließlich für die Aufarbeitung der Verwendungsnachweise eingesetzt wurden.

Mit Zuordnung der 2 zusätzlichen Mitarbeiter und einer entsprechenden Einarbeitungszeit war festzustellen, dass die Aufarbeitung der Verwendungsnachweise schneller und zielgerichteter erfolgte.

Dieser Fortschritt wurde aufgrund des Wegganges einer Mitarbeiterin des Teams im November 2006 sowie der kurzfristigen Umsetzung der abgeordneten Mitarbeiterinnen im Februar 2007 bzw. März 2007 eingedämmt.

Dennoch ist festzustellen, dass trotz des Abzuges der beiden abgeordneten Mitarbeiterinnen im Februar bzw. März 2007 durch die 3 zuständigen Sachbearbeiter/innen sowie durch Einsatz einer Auszubildenden weiterhin konsequent an der Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfungen innerhalb des Amtes für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale) gearbeitet wurde.

Erschwerend kam im Jahr 2008 die Umsetzung der Finanzierungsrichtlinie hinzu — die vorerst einen erhöhten Abstimmungs- und Klärungsbedarf mit den Trägern zur laufenden Finanzierung erforderlich machte. Hier wurde deutlich - da die Aufarbeitung der Verwendungsnachweisprüfungen durch die 3 zuständigen Sachbearbeiter/innen und einer Auszubildenden neben dem üblichen Tagesgeschäft erfolgte - dass die Arbeitsfortschritte nicht mehr so deutlich waren. Es wurde zunehmend schwieriger die Stringente bei der Aufarbeitung der Verwendungsnachweise beizubehalten.

Seit dem Jahr 2009 stiegen die qualitativen und quantitativen Anforderungen an das Team Förderung von Kindertageseinrichtungen, aufgrund der vielfachen Investitionsprogramme, wie z. B. die Umsetzung des Konjunkturpaktes II, die Umsetzung der gesetzlichen Änderungen zur frühkindlichen Bildung (Finanzierung der Vor- und Nachbereitungsstunden, Sprachstandsfeststellungen) sowie die Vorbereitung der Umsetzung des Krippenausbauprogramms (U3) und ab 01. Juli 2009 die Umsetzung der Gebührensatzung in der Stadt Halle (Saale).

Diese Aufgabenerweiterungen und der zusätzliche Ausfall der Auszubildenden aufgrund von Prüfungsvorbereitungen führten seit April 2009 zu einer Stagnation der Aufarbeitung der Verwendungsnachweise. Der Fokus der Aufgabenbewältigung musste innerhalb des Teams auf die gestiegenen Arbeitsaufgaben des Tagesgeschäftes gelenkt werden, um den neuen Herausforderungen der zusätzlichen Aufgabenübertragung gerecht zu werden.

Zukünftig wird ein erneuter langfristiger Einsatz einer Auszubildenden im Team Förderung von Kindertageseinrichtungen realisiert werden, um nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit vollumfänglich zur Unterstützung der Sachbearbeiter/innen für die weitere Aufarbeitung der Verwendungsnachweise eingesetzt werden zu können.

Darüber hinaus wurden bereits Überlegungen zur Übertragung der Verwendungsnachweisprüfungen an Dritte angestellt. Eine schnellstmögliche Klärung der rechtlichen Voraussetzungen wird in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt und der Datenschutzbeauftragten herbeigeführt.

Prüfempfehlung 24 – Seite 91, 92 – 5.7.2.4 Fördermittel der Stadt Halle im Rahmen der 1200-Jahr-Feier 2006

Bei der Begutachtung der Unterlagen einzelner Förderprojekte durch das Rechnungsprüfungsamt war zudem festzustellen, dass weder die Richtlinien noch die Zuwendungsbescheide den strengen Maßgaben der konkreten Nachweisführung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für Fördermaßnahmen der ANBest zu § 44 der LHO genügten. Es wurde lediglich darauf abgestellt, dass für alle Zuschüsse unter Vorlage der Originalbelege ein Verwendungsnachweis zu erbringen war.

Die Rechnungsprüfung hält es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwicklung von Fördermittelangelegenheiten für geboten, die Vorgaben des § 44 LHO strikt anzuwenden.

Die Stadtverwaltung hat inzwischen Vorsorge getroffen, dass die Maßnahme des § 44 LHO Anwendung findet.

Prüfempfehlung 25 – Seite 92 - 5.7.2.4 Fördermittel der Stadt Halle im Rahmen der 1200-Jahr-Feier 2006

Zu den Prüffeststellungen bezüglich der Abweichungen bei der Einhaltung des Finanzierungsplanes, der Erhöhung von Einzelansätzen, der Anschaffungen ohne Planansatz und die Missachtung der Vergabevorschriften wurde bisher seitens der Stadtverwaltung nicht Stellung genommen. Dieses ist unverzüglich nachzuholen.

Da die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nur zum Teil und nicht fristgerecht erfüllt wurden, erfolgten vom Landesverwaltungsamt ein Teilwiderruf und eine entsprechende Änderung des ursprünglichen Bewilligungsbescheides für das Haushaltsjahr 2006 auf 81.400 EUR. Die daraus entstanden Nachteile für die Stadt Halle bleiben auf dem Regresswege zu regulieren.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Erhöhung der Kosten der Einzelanträge und die Abweichung von den Vergabevorschriften in Eigenregie des damaligen Leiters der Halleschen Museen und des Ausstellungssekretärs erfolgt sind.

Im Verlauf des Projektes erfolgte keine Zwischeninformation an die Abteilung Haushalt der Halleschen Museen, wie sonst im Projektverlauf üblich, um gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften Mittelüberschreitung auszuschließen.

Die Übergabe der entsprechenden Abrechnungsunterlagen erfolgte erst nach Beendigung des Ausstellungsprojektes an die Abteilung Haushalt. Somit war die Ermittlung der Gesamtsumme der Kosten erst nach Abschluss des Projektes möglich.

Aus den im Nachgang zur Verfügung stehenden Akten, die vom ehemaligen Leiter der Halleschen Museen nach seiner Ablösung übergeben worden sind, ist für die amtierende Leitung keine Nachvollziehbarkeit der Erhöhungen gegeben und entsprechende Ausschreibungsunterlagen liegen nicht vor.

Prüfempfehlung 26 – Seite 93 – 5.7.2.5 Fördermittel für die Galerie am Domplatz

Die Rechnungsprüfung hält es für unabdingbar, den Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen.

Wenn eine Rückforderung vom Begünstigten weiterhin ohne Erfolg bleibt, ist die Prüfung eines Regresses nicht zu vermeiden.

Die entsprechenden Maßnahmen wurden inzwischen eingeleitet.

Prüfempfehlung 27 – Seite 93 – 5.7.2.6 UA 3326 – Zuschuss zu den Betriebskosten der Staatskapelle

Bei der Überprüfung der Auszahlungs-Anordnungen wurden in 297 Fällen haushalts- bzw. kassenrechtliche Versäumnisse wie fehlende oder unvollständige zahlungsbegründende Unterlagen festgestellt. Bei der Überprüfung der Belege in der Staatskapelle wurden diese Versäumnisse zum wiederholten Male festgestellt.

- vgl. Prüfbericht vom 20.07.2009 -

Die Verwaltung wird dafür Sorge tragen, dass vergleichbare Fälle unsorgfältiger Bearbeitung in Zukunft vermieden werden.

Prüfempfehlung 28 – Seite 94 – 5.7.2.7 Rückzahlungen von Fördermitteln

Von der Verwaltung wird in jedem einzelnen Fall eine sachliche Begründung erwartet.

Amt für Kinder, Jugend und Familie

1.4520.170000: HFC-Fanprojekt – Rückzahlung 2.655,03 EUR

Über Landesmittel wurden Personalkosten für eine anteilige Stelle gefördert. Der befristet eingestellte Mitarbeiter ist Ende des Jahres 2008 verstorben, hier sollte Sterbegeld i.H.v. 2.655,03 EUR gezahlt werden. Sterbegeld ist nach Prüfung des Landes nicht förderfähig. Um zusätzliche Zinsforderungen zu vermeiden, erfolgte die Rückzahlung über Einnahmeabsetzung im gleichen Haushaltsjahr.

1.4520.710100: LAP – Rückzahlung 4.939,35 EUR

Die Rückzahlung bezieht sich auf das Förderjahr 2007. Im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes wurden insgesamt 115.400 EUR an Träger von Mikroprojekten weitergereicht. Mit der Verwendungsnachweisprüfung im Jahr 2008 wurden durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie Mittel, die nicht verbraucht worden sind von den Trägern zurückgefordert. Hiervon waren 2 Mikroprojekte und ein Integriertes Projekt betroffen. Die zurückgeforderten Beträge wurden in der Haushaltsstelle 1.4520.178000 vereinnahmt. Die Rückzahlung an das Land erfolgte über Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben, die Deckung dafür stand durch die Rückzahlungen der Träger in der Einnahmehaushaltsstelle zur Verfügung.

1.4520.710100: Xenos – Rückzahlung 2.570,49 EUR

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wurden durch die Prüfbehörde des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales 2.570,49 EUR zurückgefordert.

Die Förderung des Programms Xenos erfolgte im Zeitraum 01.10.2002 bis 30.09.2005. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum 401.356,09 EUR ESF-Mittel an die Stadt Halle ausgezahlt.

Der Rückforderungsbetrag bezieht sich auf einzelne, nicht als zuwendungsfähig anerkannte Kosten aus diesem Gesamtzeitraum.

Einzelne Rechnungen, die nicht im Original vorlagen oder nicht lesbare Originalbelege wurden nicht anerkannt.

Fahrkosten mit PKW wurden nicht anerkannt. Lt. Bundesreisekostengesetz sind vorrangig öffentliche Nahverkehrsmittel zu nutzen, eine Vergleichsrechnung oder eine Begründung zur Pkw-Nutzung hat nicht vorgelegen.

Einzelrechnungen, die nicht an den Zuwendungsempfänger oder den Kooperationspartner gerichtet waren, wurden nicht anerkannt.

1.4520.711100: HFC-Fanprojekt – Rückzahlung 2.600,03 EUR

Aus der Förderung des Fan-Projektes Halle waren im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung 2006 Mittel in Höhe von 2.600,03 EUR an das Land zurückzuzahlen. Es handelte sich um Ausgaben für Instandsetzungsarbeiten des Fan-Hauses am Kurt-Wabbel-Stadion, wofür aber die Fördermittel des Deutschen Fußballbundes hätten verwendet werden müssen. Diese Ausgaben waren lt. Zuwendungsbescheid des Landes nicht Bestandteil der Förderung.

Da die Förderung durch den DFB nicht auf ein Haushaltsjahr begrenzt ist und nicht dem Prinzip der Jährlichkeit unterliegt, wurden die Ausgaben aus 2006 vom DFB nachträglich als förderwürdig anerkannt.

Die Rückzahlung an das Land erfolgte somit aus Fördermitteln des DFB.

1.4570.711100 und 1.4750.711100 beziehen sich auf das Fachkräfteprogramm 2005 bis 2007.

Im Rahmen des Fachkräfteprogramms des Landes Sachsen-Anhalt konnte die Stadt Halle in den Jahren 2005 – 2007 vorbehaltlich einer 30 %-igen kommunalen Kofinanzierung jährlich bis zu 349.196,24 € an Landesmitteln (70%) zur Finanzierung von Fachkräften in der Jugendarbeit, in der Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (nur Personalkosten) abrufen (Zuwendungsbescheid des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.03.2005).

Die Mittel wurden zur Finanzierung von 20 Personalstellen bei freien Trägern der Jugendhilfe und einer Personalstelle bei der Stadt Halle eingesetzt.

Grundlage der Auszahlung der Förderung an die freien Träger der Jugendhilfe bildeten die mit den Anträgen auf Förderung eingereichten Personalkostenkalkulationen.

1.4570.711100: Fachkräfteprogramm 2005/06: 2.686,32 EUR

Die Rückzahlung an das Land resultiert aus der Rückforderung gegenüber einem freien Träger der Jugendhilfe in Höhe von insgesamt 3.837,60 € aus den Jahren 2005 und 2006, die in Höhe des prozentualen Landesanteils an der Gesamtfinanzierung anteilig an das Land abzuführen war. Ursächlich für die Rückforderung war eine fehlerhafte Personalkostenberechnung des freien Trägers, die erst im Zuge der Prüfung der mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen festgestellt werden konnte.

1.4750.711100: Fachkräfteprogramm 2005/06: 3.273,98 EUR

Im Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2007 ergaben sich Rückforderungen gegenüber 10 freien Trägern der Jugendhilfe in Höhe von insgesamt 4.808,64 €, die daraus resultieren, dass die bewilligten Mittel von diesen nicht in vollem Umfang benötigt wurden. Die Gründe dafür waren unterschiedlich, z.B. Langzeiterkrankung des Stelleninhabers, Stelle zeitweilig unbesetzt, Wechsel der geförderten Person, Wechsel der Krankenkasse (günstigere Tarife). Die Rückforderungen waren in Höhe des prozentualen Landesanteils an der Gesamtfinanzierung anteilig an das Land abzuführen.

Verzugs- und Verspätungszinsen

Für verspätete Zahlungen von Rechnungsbeträgen für Hilfen zur Erziehung Ende 2007 waren an die Freien Träger der Jugendhilfe Verzugszinsen zu zahlen.

Lt. Grundsatzvereinbarung zwischen der Stadt Halle und den Freien Trägern erfolgt die Abrechnung der Entgelte nach dem Leistungsmonat, die Auszahlung hat bis Ende des Folgemonats zu erfolgen (Fälligkeit). Die verfügbaren Haushaltsmittel in den UA 4550 und 4560 waren bereits im November 2007 aufgebraucht. Haushaltsmittel für überplanmäßige Ausgaben in Höhe von insgesamt 3,1 Mio. EUR konnten erst Anfang Dezember zur Verfügung gestellt werden, sodass seitens der Träger Zinsen in Rechnung gestellt wurden.

Schulverwaltungsamt

1.2701.711100 FÖS für Sprachheil- und Ausgleichsklassen

Hier handelt es sich um das Projekt „Sozialpädagogische Beratungsstelle an der Salzmannschule“, Chr. G. Salzmann- Förderschule mit Ausgleichsklassen. Die Förderung erfolgte aus der Richtlinie „Bildungsbezogene Projekte und Angebote“. Die letzten Rechnungen enthielten Porto- und Versandkosten, die nach dem Zuwendungsbescheid nicht übernommen wurden und somit nicht förderfähig sind. Die zuviel eingenommenen Fördermittel in Höhe von 11,86 EUR wurden am 06.02.2009 an das Landesverwaltungsamt zurückgezahlt.

Verzugs- und Verspätungszinsen

Die Zahlungen von Verzugs- und Verspätungszinsen entstanden im Zusammenhang mit den PPP- Projekten KGS „W. v. Humboldt“ (2.226,70 EUR), Sekundarschule „Heinrich Heine“ (672,12 EUR) und der Gesamtschule Lilien (746,00 EUR) an die Projekt- Gesellschaft PPP- Schulen Halle GmbH.

Die verzögerten Zahlungsanweisungen für die Rechnungslungen begründen sich in haushaltstechnischen Abläufen.

Stabsstelle Sport und Bäder

1.5605.711100 Sportkomplex Neustadt

Die Rückzahlung von Fördermitteln- HH-Stelle 1.5605.711100 Sportkomplex Neustadt- ist mit der nicht fristgemäßen Verausgabung (Zweimonatsfrist) der von den

Bewilligungsbehörden des Bundes und Landes vereinnahmten Gelder durch die Stadt Halle begründet.

Verzugs- und Verspätungszinsen (Stabsstelle Sport und Bäder, Tiefbauamt)

Die Zahlung von Verzugs- und Verspätungszinsen im Haushaltsjahr 2008 resultiert aus der Fristüberschreitung (2-Monatsfrist) bei der Verwendung der Fördermittel. Aufgrund von begründeten Bauzeitverzögerungen mitunter auch durch die anhaltende Frostperiode in 2008 waren diese Zahlungen nicht vermeidbar.

Prüfbemerkung 49 – Seite 94, 95 - 5.8 Visakontrolle

Im Rahmen der Visakontrolle wurden im Haushaltsjahr 2008:

- **2.072 Auszahlungs-Anordnungen des Verwaltungshaushaltes mit einem Finanzvolumen von 233.544.407,26 EUR und**
- **1.472 Auszahlungs-Anordnungen des Vermögenshaushaltes mit einem Finanzvolumen von 118.133.133,95 EUR geprüft.**

Aus den Erhebungen zur Visakontrolle lassen sich für die Stadt Halle - entgegen üblicher allgemeiner Verwaltungsabläufe - keine Anzeichen für das sogenannte „Dezemberfieber“ erkennen.

Die meisten geprüften Auszahlungs-Anordnungen des VWH wurden in den Bereichen Gesundheit, Sport, Soziales und Jugend vorgenommen. Im VMH erfolgten die Prüfungen der Auszahlungs-Anordnungen an erster Stelle im Technischen Bereich. Feststellungen wurden den anordnenden Dienststellen mitgeteilt und in vielen Fällen schnell ausgeräumt, indem z.B. fehlende Belege nachgeliefert worden sind.

Prüfbemerkung 50 – Seite 96 – 5.9.1 Korruptionsprävention und -bekämpfung

Die vorgenannten Regelungen ersetzen die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption, Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 02.03.1998.

Die Verwaltungsvorschrift Nr. 05/ 2002 – Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle (Saale) - bleibt damit umgehend zu aktualisieren.

Prüfbemerkung 51 – Seite 96 – 5.9.2 Zusammenarbeit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, der Friedrich-Ebert-Stiftung und der Stadtverwaltung Halle im Rahmen der Korruptionsprävention

Es ist deshalb nach wie vor eine dankbare Aufgabe der Stadt, das Selbstbewusstsein des Sports durch eine angemessene Förderung zu stärken. Denn Sport ist gelebtes Menschenrecht und erfüllt in diesem Zusammenhang eine Brückenfunktion zwischenmenschlicher Beziehungen.

Prüfbemerkung 52 – Seite 97 – 5.9.3 Zusammenarbeit mit Transparency International
Es bleibt allerdings den beteiligten Städten vorbehalten, die allgemeinen Trends der Informationsgestaltung im Rahmen der Korruptionsprävention in die aktive Kommunalpolitik zu implementieren.

Bei Bedarf ist dabei Transparency International in erster Linie als weltweit kompetenter Vermittler stringenter Instrumentarien der Korruptionsprävention gefragt.

Prüfbemerkung 53 – Seite 97 - 5.9.4 Durchführung jährlicher Belehrungen zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5/ 2002 – Vermeidung und Bekämpfung der Korruption innerhalb der Stadtverwaltung Halle

Im Interesse eines geordneten Verwaltungshandelns und zur Unterstützung der Korruptionsprävention sind regelmäßig jährlich Belehrungen aller Mitarbeiter der Stadtverwaltung Halle vorzunehmen und der Nachweis darüber vorzuhalten.

Prüfbemerkung 54 – Seite 98 – 5.9.5 Jobrotation

Damit wird der risikobehaftete Bereich der Lebensmittelkontrolle dem vorgegebenen Sicherheitsbestreben weitestgehend gerecht.

Prüfempfehlung 29 – Seite 98 – 5.9.6 Spenden und Sponsoring – der Umgang mit Zuwendungen auf kommunaler Ebene

Nicht zuletzt aufgrund der Landesregelungen in Sachsen-Anhalt – vgl. Gem. RdErl. des Ministeriums des Innern, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 30.11.2006 und 28.04.2008 und der Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption wird dringend anheim gestellt, entsprechende maßgebliche Verhaltensregeln in eine aktuelle Verwaltungsanweisung zu übernehmen.

Zum Umgang mit Sponsoringleistungen liegt zurzeit eine Verwaltungsvorschrift der Oberbürgermeisterin zur Unterschrift vor.

Prüfbemerkung 55 – Seite 99 – 5.9.7 Nebentätigkeiten von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Durch eine transparente Bearbeitung des Nebentätigkeitsrechts in der Stadtverwaltung Halle (Saale) wird insbesondere Interessenskonflikten bei dolosen Handlungen begegnet.

Prüfempfehlung 30 – Seite 99 – 5.9.8 Informationszugangsgesetzgebung

Die Rechnungsprüfung hält eine bedarfsgerechte Einbindung des Rechtsamtes bei der Fallbearbeitung aus Rechtssicherheitsgründen für geboten.

Die Verwaltung wird im Bedarfsfall das Rechtsamt konsultieren, um eine rechtskonforme Vorgehensweise zu befördern.

Prüfbemerkung 56 – Seite 100 – 5.9.9 Aufdeckung von Betrugsfällen im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II durch die ARGE SGB II Halle GmbH
Korruptionfälle sind in der ARGE SGB II Halle GmbH im Wirtschaftsjahr 2008 nicht bekannt geworden.

Prüfbemerkung 57 – Seite 101 – 5.10.1 Verwendung von Fundsachen und Kraftfahrzeugen

Finanzpositionen: 4.1100.005001 und 4.1100.005002

Die Prüfungen der Versteigerungen von Fundsachen und von Fahrzeugen einschließlich der termingerechten Einzahlung und ordnungsgemäßen Buchung der Einnahmen ergaben keine Beanstandungen.

Prüfbemerkung 58 – Seite 102 – 5.10.2 Zahlungen der Stadt Halle für Versicherungsverträge der Stadt

Für den Abschluss der unbedingt notwendigen Versicherungen lässt sich die Stadt Halle in der Regel vom Sparsamkeitsprinzip leiten.

Prüfbemerkung 59 – Seite 102 – 5.10.3 Entwicklung der Schülerbeförderungskosten 2004 bis 2008 Finanzposition: 1.2900.639000

Die Erhöhung der Kosten in der Schülerbeförderung 2004 bis 2008 ist durch gestiegene Beförderungspreise sowie durch steigende Schülerzahlen begründet.

Prüfbemerkung 60 – Seite 103 – 5.10.4 Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Stadt Halle (Saale)

In Anbetracht der Wirtschaftslage bleibt zu erörtern, inwieweit für die Zukunft weitere Optimierungspotentiale erschlossen werden können.

Prüfbemerkung 61 – Seite 103 – 5.10.5 Darstellung der Maßnahmen im Umgang mit Graffiti 2008 Finanzielle Leistungen 2004 bis 2007 im Vergleich

Mit der nunmehr gestarteten Graffiti-Initiative ist ein maßgebliches Einschreiten städtischer Gremien zur Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt Halle eingeleitet worden.

Prüfbemerkung 62 – Seite 104, 105 – 5.10.6 Bewirtschaftung der Blitzlichtanlagen im Stadtgebiet der Stadt Halle

Durch das Betreiben der Blitzlichtanlagen konnten statt der geplanten 504.000 EUR 648.173,70 EUR eingenommen werden.

Für die Wahrnehmung der wirkungsvollen Überwachung des fließenden Verkehrs wird mindestens jährlich eine Evaluierung der Ergebnisse des Blitzlichteinsatzes für notwendig gehalten.

Prüfbemerkung 63 – Seite 105 – 5.10.7 Verfügungsmittel – Finanzposition
1.0010.660000

Um die Ordnungsmäßigkeit der haushaltsmäßigen Verfahrensweise sicherzustellen, bleibt stetig darauf einzuwirken, dass jedem Finanzvorgang bei der Ausreichung der Verfügungsmittel präzise Angaben als zahlungsbegründende Unterlagen beigelegt werden.

Hierbei ist auch darauf zu achten, dass ausschließlich nicht vorher bestimmbare und unvorhersehbare Aufwendungen in Anspruch genommen werden.

Prüfbemerkung 64 – Seite 106 – 5.10.8 Beauftragung von Gutachten im Haushaltsjahr
2008

Eine herausragende Bedeutung kommt dabei der sorgfältigen Erarbeitung einer vollständigen Bearbeitungsdokumentation im Vorfeld jeder Beauftragung sowie der regelmäßigen sachgerechten Kontrolle und Steuerung des Beratungsprojektes zu.

Prüfbemerkung 65 – Seite 107 – 5.11.1 DV – Landschaft der Stadtverwaltung Halle
(Saale) bis zum 31.12.2008

Durch die stetige aufgabengerechte Anpassung der DV- Landschaft wird den notwendigen virtuellen Prozessen der Stadtverwaltung Halle im hohen Maße Rechnung getragen und dem DV- Steuerungsrisiko die erforderliche Transparenz beigelegt.

Prüfempfehlung 31 – Seite 107 – 5.11.2 Übersicht der im Einsatz befindlichen
Software und deren Grunddaten

Nicht zuletzt aufgrund der herausragenden Bedeutung der einschlägigen Sicherheitsregelungen erwartet die Rechnungsprüfung einen restriktiven Umgang mit dem Erfordernis der Zertifizierung neuer Softwareverfahren.

Bei den bisher im Einsatz befindlichen Programmen wird darüber hinaus eine lückenlose Dokumentation der seinerzeitigen Freigabekriterien erwartet.

Im Rahmen der Implementierung neuer Softwareprogramme werden bei finanzrelevanten Verfahren in der Regel Funktions- und Integrationstests durchgeführt. Diese werden bei umfangreicheren Projekten in der Form separater Testkonzepte und -protokolle dokumentiert (speziell bei SAP-Projekten).

Gemeinsam mit den Abnahmeprotokollen, auf denen beide Vertragspartner (Stadt Halle (Saale), anfordernde Amt des Verfahrens und ITC-Halle GmbH) die Funktions- und Integrationsfähigkeit der Programme und den ordnungsgemäßen (den rechtlichen Anforderungen entsprechend) Einsatz der Software bescheinigen, wird somit die Freigabe für den Einsatz in der DV-Landschaft der Stadt Halle dokumentiert.

Für den Fall, dass keine separaten Testkonzeptionen erstellt werden, wird als Grundlage der Funktions- und Integrationsüberprüfung das Pflichtenheft des jeweils anfordernden Amtes herangezogen. Auch hier bescheinigt das fachverantwortliche Amt mit der Unterschrift unter das Freigabeprotokoll den ordnungsgemäßen Einsatz unter den jeweils relevanten rechtlichen Bestimmungen.

Bei den Softwareprodukten, bei denen es Zertifikate von übergeordneten Organisationen gibt, können diese zusätzlich als Dokumentation der Freigabe herangezogen werden.

Prüfempfehlung 32 – Seite 108 – 5.11.3 Qualitätsmanagement bei der IT-Consult GmbH

Es wird insgesamt für erforderlich gehalten, dass die Stadtverwaltung Halle (Saale) mindestens Schnittstellen zum Qualitätsmanagement der ITC Halle GmbH bildet und in der Folge aufrechterhält.

Im Vertrag zum DV-Management, der Systembetreuung- und Service-Vereinbarung zwischen der Stadtverwaltung Halle und der IT-Consult Halle GmbH, vom 29.06 2001 wurde auch das Qualitätsmanagement als Leistung festgeschrieben. Gleichzeitig sind in diesem Vertrag die Ansprechpartner zur Entgegennahme und zur Abgabe von Willenserklärungen zur Vertragsumsetzung geregelt. Als Schnittstelle ist seitens des Auftraggebers ausschließlich die DV-Koordination benannt, die in Erfüllung dieser aus dem Vertrag sich ergebenden Aufgaben, regelmäßig wöchentliche Beratungen mit der IT-Consult durchführt.

In diesem Zusammenhang werden auch die Themen des Qualitätsmanagements laufend mit einbezogen. Die im Schlussbericht beispielhaft benannte zentrale Benutzerhotline und webbasierte Meldungserfassungs- und Arbeitsauftragsverwaltungssystem resultieren unter anderem aus diesen Beratungen. Zur laufenden Kontrolle der Systeme hat die DV-Koordinierung ständige Leserechte.

Wir schließen uns der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes an, dass seitens der Stadtverwaltung die DV-Koordination als Schnittstelle zum Qualitätsmanagement der ITC GmbH aufrechterhalten bleibt.

Prüfbemerkung 66 – Seite 108 – 5.11.4 Betriebliches Risikomanagement

Nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) sind Aktiengesellschaften in Deutschland gesetzlich zur Risikofrüherkennung verpflichtet, um den Erhalt des eigenen Unternehmens sicherzustellen. Die ITC Halle GmbH kommt im Rahmen des „Konzern Stadtwerke Halle“ dieser rechtlichen Verpflichtung nach.

Prüfbemerkung 67 – Seite 109 – 5.11.5 Sicherheitsrisikosystem der ITC Halle GmbH

Die Havarie- und Penetrationstests tragen der stetigen Fortentwicklung des DV-Systems der Stadtverwaltung Halle (Saale) und der dadurch bestehenden hohen Risiken Rechnung. Der Rechnungsprüfung wurden die Testprotokolle zur Kenntnis gegeben.

Prüfbemerkung 68 – Seite 109, 110 – 5.11.6 Datensicherheit

Den Störungen durch die zuletzt genannte E-Mail-Variante wird seit dem Haushaltsjahr 2008 erfolgreich durch den Einsatz leistungsfähiger Spam-Filter begegnet, so dass damit das Ziel der Betreuung zur Sicherstellung einer weitestgehend störungsfreien Kommunikation erreicht werden konnte.

Die flächendeckende E- Mail - Kommunikation mit dem Bedürfnis eines schnellen und rationellen Informationsaustausches ist damit in eine neue Dimension ihrer Leistungsfähigkeit eingetreten und hat wesentlich zur Steigerung der Flexibilität der zu bewältigenden vielfältigen Geschäftsprozesse beitragen können.

Seitens der Rechnungsprüfung bleibt zu konstatieren, dass der Virenschutz der Stadtverwaltung Halle in der gebotenen Weise von der ITC Halle GmbH verfolgt wird.

Prüfbemerkung 69 – Seite 111 – 5.11.7 Zugriffsberechtigungen der Stadtverwaltung Halle / ITC GmbH

Das Antragsverfahren für stadtinterne Zugriffe entspricht dabei den Sicherheitsvorgaben der DV- Koordination der Stadtverwaltung Halle, wobei die Erteilungen der Berechtigungen einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen.

Der externe Zugriff ist nur für SAP - Mitarbeiter im Fall einer Fehlerklärung über den SAP-Market -Place möglich. Die Dokumentation und Nachweisführung dieser Zugriffe ist im SAP- Market -Place ordnungsgemäß und transparent hinterlegt.

Prüfbemerkung 70 – Seite 111 – 5.11.8 Intensivierung der Prüfung der Bewertungsmaßnahmen anhand von KomGIS®+ KAV

Das KomGIS®+ KAV ist im Haushaltsjahr 2008 schwerpunktmäßig für die Erfassung des kommunalen Vermögens der Stadt Halle (Saale) zum Einsatz gekommen.

Die Ergebnisse der Datenbestände wurden Anfang 2008 in den Simulationsprozess der NKHR-Einführung übernommen.

Prüfbemerkung 71 – Seite 112, 113 – 6.1 Prüfung des Jahresabschlusses 2007 der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Halle (Saale) e.V.

Die Kassenführung und Rechnungslegung ist im Haushaltsjahr 2007 ordnungsgemäß erfolgt. Gründe, die einer Beschlussfassung über die Jahresrechnung entgegenstehen, haben sich bei der Prüfung nicht ergeben.

Der Mitgliederversammlung wurde empfohlen, den Jahresabschluss 2007 der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Halle (Saale) e.V. anzuerkennen und dem Vorstand sowie der Geschäftsleitung die Entlastung zu erteilen.

Prüfempfehlung 33 – Seite 113, 114 – 6.2 Prüfung der Verwendungsnachweise für die den Fraktionen zu Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel

Entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung sind die nicht verbrauchten Fraktionszuschüsse jährlich dem kommunalen Haushalt zurückzuführen. Aufgrund der fehlenden Verwendungszwecke ist eine Rückführung demzufolge aus rechtlichen Gründen gleichwohl dringend geboten.

Die Rückforderung nicht verbrauchter bzw. in Grund oder Höhe nicht belegter Fraktionszuschüsse wird bereits realisiert.

Die Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.03.2007 zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen weisen zielgerichtet auf eine hinreichende Bemessung und eine ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse hin.

Die Verwaltung befindet sich insoweit bereits in einem Abstimmungsprozess mit den Fraktionen.

Die Finanzierung hat sich dabei insgesamt an den Maßgaben der Haushaltskonsolidierung zu orientieren.

Die formelle und materielle Ordnungsmäßigkeit der Verwendungsnachweisführung für den Haushalt 2008 wurde insgesamt für alle geprüften Fraktionen festgestellt.